AMTSBLATT

DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. **Nr. 12.** Sandomierz, den 15. Juli 1916

INHALT:

1. An die Bevölkerung des Generalgouvernements.— 2. Kundmachung der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916.— 3. Bedeckung des Aufwandes für öffentliche Volksschulen.— 4. Namensänderung des Etappenpost- und Telegraphenamtes Nowo - Aleksandrya.— 5. Ausdehnung des Postverkehres mit dem Generalgouvernement Warschau.— 6. Eröffnung eines öffentlichen Gymnasiums — 7. Eröffnung einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt.— 8. Verkauf von Kunstgegenständen.— 9. Botenlohntarife für Telegramme.— 10. Zuckerpreise.— 11. Regelung der Güteravisierung auf der Heeresbahn Nord.— 12. Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916 betreffend den Zahlungsverkehr.— 13. Fortbildungskurse für Lehrer.— 14. Erleichterungen im Grenznahverkehre bei Ausübung der Seelsorge und des Kirchenbesuches.— 15. Beschlagnahme von Raps.— 16. Heupreise.

1.

An die Bevölkerung des Generalgouvernements!

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines allergnädigsten Herrn, übernehme ich das Amt des Militärgeneralgouverneurs im österr.-ungar. Okkupationsgebiete in Polen.

In dieser Eigenschaft begrüsse ich die Bevölkerung des mir anvertrauten Landes aufs wärmste.

Die Prinzipien der Gerechtigkeit und des Wohlwollens, nach denen mein ausgezeichneter Vorgänger das Land verwaltet hat, werden auch mir zur Richtschnur dienen. Von Euch hingegen erwarte ich, dass Ihr mir durch tadelloses Verhalten ein wohlwollendes und freundschaftliches Vorgehen ermöglichen werdet.

Getreu den Absichten meines erhabenen Monarchen, dem Euer Wohl am Herzen liegt, werde ich mein Bestreben darauf richten, die schweren Wunden, die der Krieg dem Lande geschlagen hat, nach besten Kräften weiter zu lindern und die fernere gedeihliche Entwicklung des Landes zu fördern.

Ich fordere Euch alle auf, mich bei dieser Arbeit zu unterstützen und mir Euer volles Vertrauen entgegenzubringen.

Lublin, am 9. Mai 1916.

Der k. u. k. Militär General Gouverneur:
KARL KUK m. p.
Feldzeugmeister.

2.

Kundmachung.

Die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 wird vollinhaltlich verlautbart.

§ 1.

Verbot des Hoffnungskaufes von Feldfrüchten.

Verträge, womit die Ernte des Jahres 1916 an Feldfrüchten des Okkupationsgebietes in Bausch und Bogen oder die Hoffnung dieser Ernte gekauft wird, sind verboten.

Feldfrüchte im Sinne dieser Verordnung sind — mit Ausnahme von Obst und Zuckerrübe — alle landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse, sowie die aus Getreide gewonnenen Müllereierzeugnisse.

§ 2.

Anzeigepflicht von bebauten Flächen.

Der Grundbesitzer und jedermann, dem an seiner Stelle die Leitung des Anbaues und die Bewirtschaftung einer Liegenschaft obliegt, ist verpflichtet, das Ausmaß der bebauten Fläche an Ackergrund und die darauf angebauten landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse dem Gemeindevorsteher oder Ortsvorsteher vor dem 1. Juli 1916 anzuzeigen.

§ 3.

Anzeigepflicht von Vorräten an Feldfrüchten.

Wer Getreide (Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste, Hafer, Mais aller Art), Kartoffel, Lein (Leinsamen und Leinfasser), Raps oder Rapsöl in seinem Gewahrsame hat, ist verpflichtet, die Vorräte nach Menge, Gattung und Lagerungsort innerhalb einer Woche nach der Einlagerung dem durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Organe anzuzeigen. Von Vorräten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingelagert sind, ist die Anzeige innerhalb einer durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Frist zu erstatten.

Die Anzeige ist innerhalb einer Woche nach der vollendeten Ausdreschung von je 100 Meterzentner Getreide oder, wenn der ganze Getreidevorrat nicht 100 Meterzentner beträgt, des ganzen Vorrates zu wiederholen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt auch andere als die im ersten Absatze bezeichneten Feldfrüchte der Anzeigepflicht zu unterwerfen.

§ 4.

Verkehrsverbote.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt:

zu verbieten, daß Feldfrüchte an andere als die hiezu von der Militärverwaltung ermächtigten Personen verkauft oder von anderen als solchen Personen gekauft werden;

für den Kauf und Verkauf von Feldfrüchten sowie für jede sonstige Art des Verkehres mit diesen Waren, allgemein oder innerhalb bestimmter Kreise, Bedingungen vorzuschreiben.

§ 5.

Beschlagnahme und Ankauf von Feldfrüchten.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, allgemein oder für bestimmte Kreise zu verfügen, daß Feldfrüchte — mit Ausschluß jener Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benötigt — mit Beschlag belegt und gegen Bescheinigung dem Inhaber abgenommen werden oder von ihm an bestimmte Übernahmsstellen abzuliefern sind.

Für die beschlagnahmten Feldfrüchte wird der jeweils festgesetzte Übernahmspreis, für das nach dem 1. Jänner 1917 in unausgedroschenem Zustande, beschlagnahmte Getreide jedoch nur die Hälfte dieses Übernahmspreises bar ausgezahlt.

§ 6.

Übernahmspreise.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, die Übernahmspreise für Feldfrüchte (§ 5, Absatz 2), die Abzüge für Verunreinigungen und die Vergütung für die Verladung und den Transport zur Übernahmsstelle durch Verordnung festzusetzen.

§ 7.

Sparmaßnahmen.

Das Verfüttern von mahlfähigem Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste ist verboten.

Bei Herstellung von Mehl aus Weizen, Roggen,

Halbfrucht oder Gerste muß das Getreide mit mindestens 80 Prozent Ausbeute vermahlen werden. Der Kreiskommandant kann diesen Mahlsatz erhöhen

Der Militärgeneralgouverneur wird Vorschriften über die Erzeugung von Brot und sonstigem Backwerke und über den Handel mit diesen Erzeugnissen erlassen.

§ 8.

Sicherstellung des Lebensmittelbedarfes.

Der Militärgeneralgouverneur wird zur Sicherstellung des Bedarfes an Lebensmitteln:

die Versorgung der Bevölkerung einzelner Gemeinden mit Lebensmitteln in der Weise regeln, daß deren Bezug nur durch eigens hiefür bestellte Organe (Versorgungskomites) oder durch die Gemeindevertretung erfolgen darf;

den Mehl-, Brot-, Kartoffel-, Fett-, Zucker- und Fleischverbrauch auf eine per Person und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken;

den Haferverbrauch zur Viehfütterung beschränken oder verbieten;

den Betrieb von Mühlen, Brauereien, Spiritusbrennereien oder sonstigen Gewerbeunternehmungen, in denen landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse verarbeitet werden, beschränken, unter Aufsicht stellen oder schließen.

§ 9.

Versorgung mit Eiern.

Die §§ 4, 5 und 6 finden auch auf den Verkehr mit Eiern, die Beschlagnahme, den Ankauf und die Übernahmspreise von Eiern Anwendung.

§ 10.

Strafbestimmungen.

1. Wer ein in § 1 oder auf Grund des § 4 verbotenes Geschäft abschließt, vermittelt oder beim Abschlusse oder der Vermittlung mitwirkt,

2. wer die in § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige unterläßt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,

3. wer eine sonstige Bestimmung dieser Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift übertritt,

wird vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhangt werden.

§ 11.

Verbotswidrige Geschäfte.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungiltig.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie der Kaufpreis hiefür, unterliegen dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

§ 12.

Rückwirkende Kraft.

Die §§ 1 und 11, Absatz 1, finden auch auf Geschäfte Anwendung, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossen wurden.

Was auf Grund dieser Geschäfte geleistet wurde, ist auf Verlangen zurückzustellen. Wenn hiedurch die wirtschaftliche Existenz des Produzenten oder seiner Familie beeinträchtigt wird, kann das Kreiskommando Erleichterungen für die Zurückstellung festsetzen.

§ 13.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 34 V. Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblättern, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

3.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 30. Mai 1916.

Bedeckung des Aufwandes für öffentliche Volksschulen.

Zwecks Sicherstellung des Unterrichtes in den öffentlichen Volksschulen im kommenden Schuljahre wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die im § 30 der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 31. Oktober 1915, V.-Bl. Nr. 7, betreffend das Volksschulwesen, normierte perzentuelle Beitragspflicht der Gemeinden und der k. u. k. Militärverwaltung zur Bestreitung des Aufwandes öffentlicher Volksschulen hat bis zu einer abändernden Regelung auch über das Schuljahr 1915/16 hinaus fortzudauern.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

4.

Kundmachung des Armeeoberkommandos vom 27. April 1916.

Namensänderung des Etappenpost- und Telegraphenamtes Nowo-Aleksandrya.

Das k. u. k. Etappenpost- und Telegraphenamt I. Klasse Nowo-Aleksandrya hat von nun an den Namen „Puławy" zu führen.

5.

Kundmachung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 19. Mai 1916.

Ausdehnung des Postverkehres mit dem Generalgouvernement Warschau.

Fortan ist der Postverkehr unter den mit Kundmachung des Armeeoberkommandos vom 9. März 1916 verlautbarten Bedingungen (Amtsblatt Nr. 7 — Art. 16) zwischen dem Militär-General-gouvernements-Gebiete Lublin und dem **gesamten** Gebiete des Generalgouvernements Warschau zugelassen.

6.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 14. Mai 1916.

Eröffnung eines öffentlichen Gymnasiums.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in **Kielce** ein „öffentlilhes Gymnasium" eröffnet. Diese unmittelbar dem Militär-Generalgouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „K. u. k. Direktion des öffentlichen Gymnasiums in Kielce" geleitet und nach außen vertreten.

7.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 14. Mai 1916.

Eröffnung einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in **Jędrzejów** eine „öffentliche Lehrerbildungsanstalt" errichtet. Diese unmittelbar dem Militär-Generalgouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „K. u. k. Direktion der öffentlichen Lehrerbildungsanstalt in Jędrzejów" geleitet und nach außen vertreten.

8.

Verkauf von Kunstgegenstanden.

Um einer Verschleppung von Kunstgegenständen aus dem Bereiche des Militärgeneralgouvernements vorzubeugen, werden alle in Betracht kommenden Kreise der Bevölkerung, insbesondere der Adel und Grossgrundbesitz, aufgefordert, bei Veräusserung von wertvollen Kunstgegenständen womöglich inländische Käufer zu suchen oder derlei Gegenstände der Militärverwaltung zum Kaufe anzubieten.

Das Kreiskommando wird in allen in Betracht kommenden Fallen den beteiligten Parteien seine Unterstützung zuwenden.

9.

Botenlohntarife für Telegramme.

Im Nachhange zum Art. 13 des Amtsblattes Nr. 7 von 1916 wird bekanntgegeben:

Gemäß A. O. K. Vdg. Nr. 24938|16 wird mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1916 die Einhebung von Botenlöhnen für die außerhalb des Standortes des Telegraphenamtes bestellten Telegramme verfügt. Für den Ortsbestellbezirk selbst, als welcher der geschlossene Ort nebst einem Umkreise von 1 km gilt, werden.

bei Tag	10 h,
bei Nacht	20 h.

eingehoben.

Für den weiteren Bestellbezirk ist für jeden begonnenen km ein Botenlohn von 20 h zu entrichten

Für die Zustellung während der Nachtstunden. erhöht sich der Botenlohn um 25%.

10.

Verordnung des k. u. k. Militär General-Gouverneurs vom 5. Juni 1916.

Zuckerpreise.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Mai 1916, Nr. 57 V.-Bl., verordne ich, wie folgt:

§ 1.

Der Erzeuger hat den Zucker an die k. u. k. Militärverwaltung zu folgenden Preisen abzugeben:

für 100 kg nicht raffinierten Kristallzucker 100 K 60 h
„ 100 „ raffinierten Zucker (Würfel- Brot-, Pilé-, Kristallzucker usw.) 108 K 60 h

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Fabrik. Für die Verpackung wird der Selbstkostenpreis des Erzeugers berechnet.

§ 2.

Die k. u. k. Militärverwaltung überläßt den Zucker nur solchen Konzessionsinhabern, von denen die Ware nach § 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten nur an Kleinverschleißer abgegeben werden darf (Großhändler). Diesen Konzessionsinhabern wird der Zucker zu folgenden Preisen überlassen.

100 kg nicht raffinierter Kristallzucker um 170 K 80 h
100 „ raffinierter Zucker um . . . . 180 „ 50 „

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in einer von der k. u. k. Militärverwaltung festgesetzten Abgabestelle, mangels einer solchen im Magazine des Händlers.

§ 3.

Die Preise für den Verschleiß von Zucker vom Großhändler an den Kleinverschleißer werden folgendermaßen festgesetzt:

1 polnisches Pfund nicht raffinierten Kristallzucker 72 h
1 polnisches Pfund raffinierten Zucker . 76 „

Die Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Betriebsstätte des Kleinverschleißers. Die Transportkosten werden dem Großhändler vom Kreiskommando vergütet.

§ 4.

Die Preise für den Verschleiß von Zucker an Konsumenten werden folgendermaßen festgesetzt:

1 polnisches Pfund nicht raffinierten Kristallzucker 76 h
1 polnisches Pfund raffinierten Zucker . 80 „

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1916 in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
KARL KUK m. p.
Feldzeugmeister

11.

Regelung der Güteravisierung auf der Heeresbahn Nord.

Mit Genehmigung des k. u. k. Kriegsministeriums Abt. 5|E.B. Nr. 3046/16 vom 4. Juni 1916 wird bezüglich Regelung der Güteravisierung folgendes bestimmt:

Die Avisierung der Güter hat grundsätzlich nach wie vor durch einfachen Aushang der Bahnavisi in der Güterabfertigungsstelle zu geschehen.

Die Kommandanten der k. u. k. Heeresbahnstationen sind jedoch ermächtigt, nach eigenem Ermessen Güteravisierung auch durch Post oder Boten vornehmen zu lassen, wenn dies im Interesse des Bahndienstes, sowie der einheimischen Bevölkerung geboten erscheint.

Mit Rücksicht darauf, daß ein obligatorischer Bestelldienst durch Postorgane im Okkupationsgebiete noch nicht eingeführt und auch kein genügendes Personal für die Avisierung durch Boten vorhanden ist, müssen die Bestimmungen des Gütertarifes, Teil II. Punkt IX (Abnahme-und Ladefristen) bei Avisierung durch Post oder Boten unbeeinflußt bleiben, so daß auch bei diesen Avisierungen stets die Stunde des Aushanges für die Berechnung des Lager- und Wagenstandgeldes maßgebend ist.

Diese Avisierung hat nur bei Wagenladungs- und leicht verderblichen Gütern platzzugreifen.

Die von den k. u. k. Heeresbahnstationen an die k. u. k. Militärbehörden durch die Post zu richtenden Bahnavisi über für dieselben eingelangten Sendungen sind nicht gebührenfrei. Die Zustellung derartiger Bezugscheine hat daher tunlichst, wie bisher, durch Bahnorgane für das Militär kostenlos zu geschehen.

12.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916,

betreffend den Zahlungsverkehr.

§ 1.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen:

a) deren Preis amtlich festgesetzt ist,

b) die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militärverwaltung zwangsweise gefordert wurden.

Die dabei anzuwendenden Umrechnungskurse werden jeweilig amtlich verlautbart.

Parteivereinbarungen, laut denen in den unter a) bezeichneten Fällen Zahlungen nicht in Kronenwährung geleistet werden sollen, sind nichtig.

§ 2.

Bei den öffentlichen Kassen werden Zahlungen in der Kronenwährung und in der russischen Währung gleichmässig zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen angenommen.

Diese Bestimmung findet insbesondere auch auf die in der russischen Währung festgesetzten Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben Anwendung.

§ 3.

Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 4.

Übertretungen des § 1 dieser Verordnung werden von den Kreiskommandos an Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Auf Grund der obigen Verordnung wurde laut Verordnung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements der Umrechnungskurs eines Rubels — bis auf weiteres — auf 2 Kronen 50 Heller festgesetzt.

Dies wird kundgemacht.

13.

Fortbildungskurse für Lehrer.

Auf Grund der Bewilligung des A. O. K. M. V. Nr. 38028 P. vom 6. Juni 1916 wird zwecks Vertiefung der Kenntnisse der Lehrerschaft auf dem Gebiete der Didaktik und Methodik, sowie zwecks Heranbildung von Lehrern für Volksschulen ein vierwöchentlicher Kurs vom 24. Juli bis 19. August l. J. in folgenden Städten eingerichtet werden und zwar: 1.) Busk, 2.) Jędrzejów, 3.) Lubartów, 4. Miechów 5.) Noworadomsk, 6.) Olkusz, 7.) Opoczno, 8.) Puławy, 9.) Pinczów, 10.) Sandomierz, 11.) Włoszczowa, 12.) Zamość.

Der Lehrplan umfasst: a) Pädagogik, b) Didaktik und spezielle Methodik, c) Polnische Sprache und Literatur, d) Geschichte, e) Geographie.

Außerdem werden die Kursteilnehmer an jedem Tage eine praktische Lektion in den Unterrichtsgegenständen einer Volksschule, sowie zweimal in der Woche aus Turnen und Kinderspielen der Reihe nach abzuhalten haben. Nach Maßgabe der Verhältnisse werden auch freie Vorträge über Schulhygiene, Kooperative etz. stattfinden.

Den Kursteilnehmern wird eine Unterstützung

von hundert Kronen als Unterhaltsbeitrag und Reisekostenpauschale, sowie freie Unterkunft (ohne Bettzeug) gewährt. Für die Sicherstellung einer billigen Verpflegung werden Ortskomitees sorgen.

Die Gesuche um Aufnahme (unter oder ohne Namhaftmachung einer bestimmten Stadt) waren **im Wege des Kreiskommandos**, in dessen Bereiche der Gesuchsteller wohnt, an das M. G. G. spätestens **bis Ende Juni 1916** zu richten, wovon die Gemeindevorsteher schon früher verständigt wurden.

Unter tunlicher Berücksichtigung der Wünsche behält sich das M. G. G. das Recht vor, einzelne Personen für die von denselben nicht bezeichneten Kurse zu bestimmen.

Die Gesuche nachstehender Bewerber werden in Erwägung gezogen werden:

a) der an öffentlichen Volksschulen im Bereiche des M. G. G. tätigen Lehrer (innen),

b) jener Personen, die eine entsprechende allgemeine Vorbildung, physische Eignung zum Lehrfache besitzen, in politisch-sittlicher Hinsicht unbescholten sind und sich schriftlich verpflichten vom 1. September 1916 an einer öffentlichen, von der Schulbehörde zu bestimmenden Volksschule auf dem flachen Lande als Lehrer (in) zu wirken, oder aber den ihnen gewährten Unterstützungsbeitrag dem Ärar zurück zu erstatten.

14.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 24. Mai 1916.

Erleichterungen im Grenznahverkehre bei Ausübung der Seelsorge und des Kirchenbesuches.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915 Nr. 55 und im Einvernehmen mit dem kaiserlich deutschen Generalgouvernement in Warschau wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Eingepfarrten in den Grenzkreisen, in welchen die Pfarrsprengel von einem Okkupationsgebiete in das andere übergreifen, sind zum Kirchenbesuche die in der Verordnung des Militär-General-Gouverneurs vom 29. Dezember 1915 Nr. 14 vorgesehenen Ausweise zu erteilen. Diese Ausweise können mit dreimonatiger Gültigkeit befristet werden.

§ 2.

Geistliche, welche sich mit dem Allerheiligsten zu Kranken begeben, sind bei Tag und Nacht — ohne Ausweise — passieren zu lassen.

§ 3.

Leichenzüge, bestehend aus dem Leichenwagen, dem Geistlichen, Kreuzträger, Kirchendiener und den nächsten Anverwandten sind auf dem zur Begräbnisstätte führenden Wege ohne vorherige Bewilligung und ohne Grenzausweis ungehindert passieren zu lassen.

15.

Beschlagnahme von Raps.

Gemäß Verordnung des k. u. k. M. G. G. in Polen. W. A. Nr. 3822 wurde der Raps durch die k. u. k. Militärverwaltung in Polen beschlagnahmt.

Diese Verfügung wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jeder Verkehr mit diesem Produkte unbedingt unstatthaft ist.

16.

Heupreise.

Laut Verordnung des k. u. k. M. G. G. in Polen W. A. Nr. 2910, wurde der Preis für Heu mit

K 7. — für ungepresstes
K 8. — für gepresstes

ab Lagerungstelle festgesetzt.

Der Preis für Zufuhr bleibt der bisherige (15 Heller per Kilometer und Mtz.)

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p.

Oberst.